

Gemeindebote

Amtsblatt der Gemeinde Moorgrund
mit den Ortsteilen: Witzelroda, Gumpelstadt, Waldfisch,
Etterwinden, Kupfersuhl, Möhra und Gräfen-Nitzendorf

22. Jahrgang

Montag, den 16. Januar 2012

Nr. 1 / 3. Woche



Die Ortsdurchfahrt Waldfisch ist derzeit noch Baustelle vom 1. Abschnitt der Eisenacher Straße. In diesem Jahr soll der 2. Bauabschnitt folgen.

Das Thüringer Straßenbauamt finanziert dabei die Erneuerung der „Fischabrücke“, der Wasser- und Abwasserzweckverband wird sehr umfangreich Kanal- und Wasserleitung erneuern.

Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Grund- und Gewerbesteuergesetzes

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 % und Grundsteuer B auf 389 % sowie der Gewerbesteuer auf 357 % festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November

jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Moorgrund, Am Rain 1, 36433 Moorgrund erhoben werden.

Moorgrund, den 06. Januar 2012

gez. Schilling
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates

vom 15.12.2011

Beschluss-Nr. 33/2011

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Moorgrund vom 29.09.2011 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 34/2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt auf der Grundlage des § 57 der Thüringer Kommunalordnung die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 35/2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt auf der Grundlage der §§ 57, 62 der Thüringer Kommunalordnung den Finanzplan für die Jahre 2011 bis 2015 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 36/2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Moorgrund vom 2. November 2011 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 37/2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach § 7 a Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz der Gemeinde Moorgrund vom 2. November 2011 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 38/2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Moorgrund über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 1. Juli 1996 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 39/2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorgrund vom 25. November 2009 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 40/2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt für die Haushaltsstelle 4641.7180 „Kindereinrichtung Möhra - Zuschuss für kirchlichen Kindergarten“ eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 25.000,00 EUR. Die Kostendeckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 8550.1300 „Holzverkauf aus Gemeindewald“ und Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 8800.1400 „Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung“.

Moorgrund, 19.12.2011

Schilling
Bürgermeister

(Siegel)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Moorgrund/Landkreis Wartburgkreis für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 57 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, hat der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund am 15.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen		
und Ausgaben mit		3.742.100 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen		
und Ausgaben mit		1.720.500 EUR

ab.

§ 2

Kreditermächtigung

Kreditermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 280.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Hebesätze

Die Steuerhebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden festgesetzt:

Grundsteuer		
A - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe		300 v.H.
B - für Grundstücke		389 v.H.
Gewerbesteuer		357 v.H.

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird mit 500.000 EUR festgelegt.

§ 6

Stellenplan

Es gilt der vom Gemeinderat am 15.12.2011 beschlossene Stellenplan.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen (Tarifrecht, Besoldungsrecht) zwingend ergeben.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Moorgrund, den 10. Januar 2012

Gemeinde Moorgrund

**gez. Schilling
Bürgermeister**

Siegel

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Moorgrund für das Haushaltsjahr 2012 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

16. bis 30. Januar 2012

während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Moorgrund, OT Gumpelstadt, Am Rain 1, 36433 Moorgrund öffentlich aus.

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**gez. Schilling
Bürgermeister**

1. Änderungssatzung vom 6. Januar 2012

**zur Satzung
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für die öffentlichen Verkehrsanlagen
der Gemeinde Moorgrund
vom 2. November 2011**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 S. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund in der Sitzung am 15. Dezember 2011 die folgende Änderung Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Moorgrund vom 2. November 2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Moorgrund vom 2. November 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 der Satzung wird das Wort „Einheit“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung wird „für die laufende Unterhaltung“ durch „für die laufende Unterhaltung und Instandsetzungsmaßnahmen“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 6 Nr. 3 der Satzung wird „die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5“ durch „die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,0“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Moorgrund, den 6. Januar 2012

**gez. Schilling
Bürgermeister**

Siegel

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**gez. Schilling
Bürgermeister**

1. Änderungssatzung vom 6. Januar 2012

zur Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach § 7 a Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz der Gemeinde Moorgrund vom 2. November 2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 S. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund in der Sitzung am 15. Dezember 2011 die folgende Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach § 7 a Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz der Gemeinde Moorgrund vom 2. November 2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach § 7 a Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz der Gemeinde Moorgrund vom 2. November 2011 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 der Satzung wird „Der Beitragssatz wird aus den jährlichen Investitionsaufwendungen“ durch „Der Beitragssatz wird aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen eines Zeitraums von 5 Jahren“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Moorgrund, den 6. Januar 2012

**gez. Schilling
Bürgermeister**

Siegel

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**gez. Schilling
Bürgermeister**

**Das Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen
- Flurbereinigungsbehörde -**

gibt bekannt:

Az.: 3-3-0352, 3-3-0441

Änderungsbeschluss Nr. 2/1

**1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes
„Bad Salungen-Leimbach“**

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (jetzt Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz) vom 12.08.2004, Az.: 3-3-0352, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 01.12.2008 geänderte Flurbereinigungsgebiet „Bad Salungen-Leimbach“ erneut wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird folgender Grundstücksteil ausgeschlossen:

Gemarkung: Leimbach
Flurstück Nr.: 422/22 (teilweise)

2. Änderung der Verfahrensbezeichnung

Das Flurbereinigungsverfahren „Bad Salungen-Leimbach“ wird künftig unter der Bezeichnung „Bad Salungen“ fortgeführt.

3. Änderung des Flurbereinigungsgebietes „Leimbach“

Das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 09.09.2011, Az.: 3-3-0441, festgestellte Flurbereinigungsgebiet „Leimbach“ wird gleichfalls nach § 8 Abs. 1 FlurbG wie folgt geändert:

3.1

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird folgender Grundstücksteil ausgeschlossen:

Gemarkung: Leimbach
Flurstück Nr.: 422/22 (teilweise)

3.2

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile zugezogen:

Gemarkung: Leimbach
Flurstücke Nr.: 422/7 (teilweise), 422/23, 424/2, 461/4 (teilweise), 487/2, 502/9 (teilweise), 504/4 (teilweise), 506/3, 527/2, 545/4 (teilweise), 546/2, 546/7, 550/31, 550/50, 550/76, 590/25 (teilweise), 594/6

Gemarkung: Hermannsroda
Flurstücke Nr.: 54/4 (teilweise), 69/7, 76/2, 78/2, 89/2, 95/5

Gemarkung: Kaiserroda
Flur: 2
Flurstücke Nr.: 54 (teilweise), 55, 66, 73, 74, 85, 91, 100, 112, 117, 126, 139, 155 (teilweise), 263 (teilweise)

Gemarkung: Tiefenort
Flur: 4
Flurstücke Nr.: 866, 2018
Flur: 5
Flurstücke Nr.: 910, 913, 924, 930, 941

4. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zum Verfahrensgebiet „Leimbach“ zugezogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.

5. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet „Leimbach“ zugezogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile sowie die Erbbauberechtigten sind mit Bekanntgabe dieses Beschlusses Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 09.09.2011 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Leimbach“, als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Leimbach.

6. Verfahrensgebietsgrenzen

Die Grenzen der Flurbereinigungsgebiete sind in den beigefügten Gebietsübersichtskarten, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarten werden nicht mit veröffentlicht; sie liegen, wie unter Nr. 10. dieses Beschlusses angegeben, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

7. Beteiligte

An den Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als **Teilnehmer** die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
- als **Nebenbeteiligte** insbesondere
 - a) der Träger des Unternehmens;
 - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
 - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

8. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet „Leimbach“ zugezogenen Grundstücken bzw. Grundstücksteilen, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, Postanschrift: PF 100653, 98606 Meiningen**, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

9. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

10. Auslegung des Beschlusses

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gründen und Gebietsübersichtskarten liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung in den Dienstgebäuden der

- Stadtverwaltung Bad Salzungen, Ratsstraße 2, 36433 Bad Salzungen,
- Gemeindeverwaltung Leimbach, Dorfstraße 28, 36433 Leimbach,
- Gemeindeverwaltung Tiefenort, Kirchplatz 5, 36469 Tiefenort,
- Stadtverwaltung Stadtlengsfeld, Amtsstraße 8, 36457 Stadtlengsfeld,
- Gemeindeverwaltung Marksuhl, Bahnhofstraße 1, 99819 Marksuhl,
- Gemeindeverwaltung Merkers-Kieselbach, Salzunger Straße 59, 36460 Merkers-Kieselbach OT Merkers,
- Gemeindeverwaltung Moorgrund, Am Rain 1, 36433 Moorgrund OT Gumpelstadt,
- Gemeindeverwaltung Breitungen, Rathausstraße 24, 98597 Breitungen/Werra,

- Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach und
 - Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld, Nürnberger Straße 63, 36456 Barchfeld,
- während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
 Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meiningen,**
 einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Meiningen, 13.12.2011

gez. Knut Rommel
Amtsleiter

(DS)

Das Amtsgericht Eisenach gibt bekannt:

Geschäftsnummer: K 114/10

Beschluss

Das im Grundbuch von Waldfish, Blatt 156, Grundbuchamt Bad Salzungen eingetragene Grundeigentum Flurstück 289/3, Gebäude- und Freifläche, An der Hauptstraße zu 4.483 qm (tatsächliche Lagebezeichnung: Eisenacher Straße; Bebauung mit eingeschossigem, nicht unterkellertem Ausstellungspavillon)

soll am

Freitag, 02.03.2012 um 10:00 Uhr
Zi. 218 im Gerichtsgebäude Theaterplatz 5

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.09.2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert 123.000,00 EUR.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Eisenach, den 05.09.2011

gez. Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

99817 Eisenach, 28.09.2011

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Die Thüringer Tierseuchenkasse Jena gibt bekannt:

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2012

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 05. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2012 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|--|--|
| 1. | Pferde (einschließlich Fohlen) | je Tier 2,55 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gem. Satz 3 | |
| 2.1.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 4,15 Euro |
| 2.1.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 5,15 Euro |
| 2.2 | sonstige Rinder | |
| 2.2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 7,15 Euro |
| 2.2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 8,15 Euro |
| 3. | Schafe | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | beitragsfrei |
| 3.2 | Schafe über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 1,60 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,60 Euro |
| 4. | Ziegen | |
| 4.1 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.2 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.3 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 5. | Schweine | |
| 5.1 | Zuchtsauen nach der ersten Belgung | je Tier 1,50 Euro |
| 5.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 5.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | je Tier 1,30 Euro |
| 6. | Bienenvölker | je Volk 0,50 Euro |
| 7. | Geflügel | |
| 7.1 | Legehennen über 18 Wochen | je Tier 0,08 Euro |
| 7.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,04 Euro |
| 7.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 7.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7.5 | Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen | 6,00 Euro |
| 8. | Tierbestände von Viehhändlern | = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5) |

Für Fische und Gehegewild werden für 2012 keine Beiträge erhoben. Für die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2012 als amtlich „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2012 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Abs. 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2012 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 29. Februar 2012 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2012 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2012 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2012 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngelühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlassungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 05. Oktober 2011 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2012 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 20. Oktober 2011 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. v. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 21. Oktober 2011

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Informationen

Sparen, sparen, sparen!

Mitte Dezember verabschiedete der Gemeinderat den Haushalt der Moorgrundgemeinde für 2012. Er konnte in Einnahmen und Ausgaben ausgedehnt werden, auch die umfangreichen Investitionsmaßnahmen sind nicht gefährdet.

Dennoch ziehen die dunklen Wolken bereits am Horizont auf. Bekanntlich können sich nur sehr wenige Kommunen des Freistaates aus eigenen Einnahmen finanzieren. Die allermeisten Kommunen sind neben dem eigenen Steueraufkommen angewiesen auf die Zuschüsse, die vom Land kommen. Jedoch stehen dem Land infolge des schrittweisen Auslaufens des Solidarpaktes und der Änderung des Länderfinanzausgleiches weniger Mittel zum Verteilen zur Verfügung. Thüringen muss drastisch sparen, muss seinen Haushalt auf Jahre reduzieren - eine immense Summe, die letztendlich auch den Kommunen fehlt.

So senkt das Land den Grundbetrag der Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich pro Einwohner von 802 Euro im Vorjahr auf nunmehr 684 Euro. Dadurch haben wir fast 20 Prozent weniger Mittel aus Steuern und Zuweisungen zur Verfügung. Die Schlüsselzuweisungen, die für unsere Gemeinde bis 2010 immer zwischen 1,2 und 1,3 Mio. Euro lagen, werden in diesem Jahr nur noch 850.000 Euro betragen.

Darüber hinaus leistet sich das Land Dinge (siehe Kindertagesstättengesetz, Feuerwehrrente usw.), die es sich eigentlich nicht leisten kann und die gerade wie im Falle des Kindertagesstättengesetzes wiederum die Gemeinden belasten. Ein weiterer Faktor, der sich negativ auswirkt, sind die sinkenden Einwohnerzahlen, weil auch diese die Finanzausstattung einer Gemeinde bestimmen. Im Moorgrund hält sich diese Negativentwicklung noch im Rahmen (von 3.580 im Jahr 2006 sank die Einwohnerzahl bis 2010 auf 3.514), sie wird aber dauerhaft sein und sich infolge der demografischen Entwicklung künftig beschleunigen. Da auch die Landkreise von diesen Sparzwängen betroffen sind, ist damit zu rechnen, dass der Wartburgkreis, um finanziell klarzukommen, die Kreisumlage erhöhen muss, wodurch auch wir trotz sinkender Einnahmen mehr Mittel an den Kreis abführen müssen. Vorsorglich wurde eine deutlich höhere Summe im Haushalt bereits berücksichtigt.

Ein weiteres negatives Merkmal sind die Kostensteigerungen auf allen Gebieten (hauptsächlich Energie) und durch höhere gesetzliche Standards. So werden beispielsweise die Mehreinnahmen, die wir durch die Anhebung der Gewerbesteuer (+ 15.000 Euro gegenüber 2010) und der Grundsteuer B (+ 55.000 Euro) erzielen, in vollem Maße aufgebraucht durch die erhöhten Zuschüsse, die die Gemeinde den Kindertagesstätten zukommen lassen muss.

Diese sich verschlechternde finanzielle Ausstattung der Thüringer Kommunen kommt nicht überraschend. In der Gemeinde Moorgrund wurden daher im Jahr 2011 die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B, die Kindergartenbeiträge sowie die Friedhofsgebühren erhöht, um die beschriebenen Mindereinnahmen und Mehrausgaben zumindest teilweise ausgleichen zu können. Im Jahr 2012 müssen nun noch die Entgelte für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser etc.) auf den Prüfstand. Damit wäre dann aber auch das Potenzial für höhere Einnahmen, das wir selbst in der Hand haben, weitgehend ausgeschöpft.

Sparen ist daher die Devise, und das an allen Ecken und Enden, um handlungsfähig zu bleiben. So wird im laufenden Jahr der Personalbestand der Kernverwaltung auf 7,00 Vollzeitstellen (2008 waren es noch 8,55) und der Personalbestand des Bauhofes von 6,6 auf 6,1 Vollzeitstellen reduziert. Auch wird die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten von zwei auf einen ver-

ringert. Die Reduzierung des Personals bei gleichzeitig zunehmenden Aufgaben (erinnert sei hier nur an das neue Thüringer Gesetz zum Schutz vor Tiergefahren) wird auch bei größten Anstrengungen für die Bürger spürbar werden.

Aber es gibt auch Erfreuliches im Haushaltsjahr 2012. Trotz der beschriebenen angespannten finanziellen Lage ist eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt in Höhe von 175.000 EUR geplant. Dies entspricht zwar bei weitem nicht mehr den Beträgen der Vorjahre ist aber im Vergleich mit anderen Kommunen immer noch ein sehr respektable Wert. Aufgrund des bereits sehr niedrigen Schuldenstandes werden in diesem Jahr nur ca. 16.000 Euro für die Schuldentilgung benötigt, sodass die Schulden von 45.000 auf 29.000 Euro sinken, das sind pro Einwohner ganze 8 Euro (zur Erinnerung: 2004 hatten wir noch Schulden in Höhe von 538.000 Euro!). Damit stehen als freie Finanzspritze, also für Investitionen freies Geld, 159.000 EUR zur Verfügung. Zudem ist es in dieser schwierigen Situation Gold wert, dass wir noch über eine hohe Rücklage verfügen, aus der zur Finanzierung der Investitionen zusätzlich 270.000 Euro bereit stehen.

Ein weiterer positiver Fakt ist die relativ hohe Förderung, die wir für die meisten Investitionsmaßnahmen erhalten, so für die Dorferneuerung in Etterwinden und Waldfisch. Damit erreicht der Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben eine beachtliche Höhe von 1,72 Mio. Euro. Wie erwähnt sind die größten Brocken die Dorferneuerung in Waldfisch mit dem Straßenbau Eisenacher Straße (Ausgaben in Höhe von 400.000 Euro) sowie in Etterwinden mit der Erneuerung des Kirchenumfeldes/Dorfplatzes in Höhe von 250.000 Euro und der Sanierung des Wohngebäudes Triftstraße 2 (69.000 Euro).

Die Erneuerung von Fahrbahn und Gehwegen von Teilen der Hauptstraße in Gumpelstadt wird 250.000 EUR kosten, nachdem dort ein neuer Schmutzwasserkanal verlegt worden ist. Apropos Kanal: 250.000 EUR zahlt die Gemeinde im Jahr 2012 an Beiträgen für die Straßenentwässerung Witzelroda/Gumpelstadt im Rahmen des Anschlusses an die Kläranlage Barchfeld. Mit dem Straßenbau „Im Winkel“ findet der Straßenneubau in Kupfersuhl seinen Abschluss. Für die weitere Sanierung des Pfarrhauses Möhra stellt die Gemeinde 105.000 Euro zur Verfügung. Weitere größere Maßnahmen sind der Abriss des alten Sportlerheimes in Etterwinden und der Rückkauf einer Eigentumswohnung in der Martinstraße Möhra, um das Objekt insgesamt besser bewirtschaften zu können.

Abschließend sei gesagt, dass Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit künftig das Denken und Handeln aller Beteiligten weitaus stärker bestimmen müssen als bisher. Für dieses Jahr konnte trotz alledem noch einmal ein anspruchsvoller Haushalt aufgestellt werden und es scheint so, als wäre alles noch in Butter. Aber die dunklen Wolken, sie ziehen am Horizont schon auf und werden sich wahrscheinlich bereits 2013 auch im Moorgrund entladen, und das dann voraussichtlich dauerhaft.

Information an alle Hundehalter!

Am 01.09.2011 ist das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in Kraft getreten. Für Tierhalter bringt das neue Gesetz einige grundlegende Änderungen mit sich. So ist nun jeder Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Desweiteren ist jeder Hundehalter verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für jeden Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Der zuständigen Behörde (hier Gemeinde Moorgrund) hat daher jeder Halter eines Hundes die Kennzeichnung (Mikrochip) sowie den Abschluss der Haftpflichtversicherung bis zum 29.02.2012 nachzuweisen. Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Für gefährliche Hunde gelten besondere Regelungen. Als gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes gelten

1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

In den nächsten Tagen erhält jeder Haushalt einen Infobrief mit Meldeformular auf der Rückseite zur Angabe der entsprechenden Daten.

Antragstellung zur pauschalen Vereinsförderung

Gemäß der Richtlinie der Gemeinde Moorgrund zur Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit erhalten die im Vereinsverzeichnis aufgeführten Vereine jährlich eine Förderung pro aktives Mitglied in Höhe von 3,00 EUR. Zur Förderung der Jugendarbeit beträgt dieser Zuschuss für Vereinsmitglieder unter 18 Jahren 10,00 EUR.

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass entsprechend der Richtlinie die Antragstellung für diese pauschale Vereinsförderung bis zum 30.04. des laufenden Jahres zu erfolgen hat. Hierzu ist von den Vereinen die jeweils gültige Mitgliederliste vorzulegen. Nicht fristgemäß eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt.

Gemeindemitteilungen

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Moorgrund

OT Gumpelstadt, Am Rain 1, 36433 Moorgrund

Montag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
 Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
 Freitag: 8:00 bis 11:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten das Einwohnermeldeamt nicht besetzt ist!

Telefon:	Zentrale	03695 8574- 0
	Ordnungsamt	8574-11
	Kasse	8574-12
	Kämmerei	8574-13
	Steuern/Kindergarten	8574-14
	Hauptamtsleiter	8574-15
	Hauptamt	8574-16
	Bauamt	8574-21
	Einwohnermeldeamt/ Friedhofsverwaltung	8574-30
	Liegenschaften	8574-31
Fax:		03695 8574-40

E-Mail: gemeinde@moorgrund.de
 Internet: www.moorgrund.de

Ausschreibung

Verpachtung der Gaststätte „Tenne“ in Gumpelstadt

Die Gemeinde Moorgrund verpachtet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Dorfgaststätte

„Tenne“

im Ortsteil Gumpelstadt, Hauptstraße 61. Die Gaststätte mit 50 Sitzplätzen befindet sich im Zentrum des Ortes neben der „Kulturscheune“, einem Saal für Veranstaltungen bis zu 200 Gäste. Die zwei Gasträume und das Billardzimmer sind möbliert; Theke und Barschrank sind vorhanden.

Die Übernahme der Küchenausstattung, des Billardtisches und der sonstigen Einrichtungsgegenstände ist nach Absprache möglich.

Interessenten wenden sich bitte für weitere Informationen an die Gemeindeverwaltung Moorgrund, Am Rain 1, 36433 Moorgrund.

Tel. 03695/ 8574-0,

Fax: 03695/ 8574-40

E-Mail: gemeinde@moorgrund.de

**gez. Schilling
Bürgermeister**

Entsorgungstermine: Januar/Februar 2012

Ortsteil	Hausmüll	Altpapier	Gelbe Tonne	Baumschnitt	Schadstoffentsorgung
Gumpelstadt	Do, 26.01. Do, 09.02.	25.01.	26.01.	-	-
Gräfen-Nitzendorf	Do, 26.01. Do, 09.02.	25.01.	26.01.	-	-
Möhra	Do, 26.01. Do, 09.02.	25.01.	26.01.	-	-
Waldfisch	Do, 26.01. Do, 09.02.	25.01.	26.01.	-	-
Witzelroda	Do, 19.01. Do, 02.02.	25.01.	26.01.	-	-
Etterwinden	Fr, 27.01. Fr, 10.02.	10.02.	10.02.	-	-
Kupfersuhl	Fr, 27.01. Fr, 10.02.	10.02.	10.02.	-	-



Weihnachtsbaumentsorgung

Die Weihnachtsbaumentsorgung im Bereich der Gemeinde Moorgrund erfolgt am

Mittwoch, 18. Januar 2012.

Bis 7:00 Uhr sind die Weihnachtsbäume sichtbar vor den Grundstücken bereitzustellen.

Die Abholung erfolgt durch die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Moorgrund.

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender

Termin	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
28.01. und 29.01.2012	Kreisrammlerschau	Gumpelstadt, Kulturscheune	Kaninchenzuchtverein e.V.
04.02.2012	Fremdensitzung	Gumpelstadt, Kulturscheune	GCV Gumpelstadt
08.02.2012	Meditation mit einem Bezugspunkt	Möhra, ehemals Kosmos, Beginn 19.30 Uhr	Zentrum f. buddhistische Studien u. Meditation
11.02.2012	Galasitzung	Gumpelstadt, Kulturscheune	GCV Gumpelstadt
12.02.2012	Kinderkarneval	Gumpelstadt, Kulturscheune	GCV Gumpelstadt
18.02.2012	ECC-Prunksitzung	Etterwinden, Saal Karl-Marx-Straße	ECC Etterwinden
19.02.2012	Kinderkarneval	Etterwinden, Saal Karl-Marx-Straße	ECC Etterwinden
20.02.2012	Rosenmontagsball	Etterwinden, Saal Karl-Marx-Straße	ECC Etterwinden
25.02.2012	ECC-Galasitzung	Etterwinden, Saal Karl-Marx-Straße	ECC Etterwinden
26.02.2012	Seniorenkarneval	Etterwinden, Saal Karl-Marx-Straße	ECC Etterwinden
14.03.2012	Meditation und Bewegung mit Übung des tibetischen Heilyoga-Kumnye	Möhra, ehemals Kosmos, Beginn 19.30 Uhr	Zentrum f. buddhistische Studien u. Meditation
14.04.2012	2. Tanz- und Musikfest	Gumpelstadt, Kulturscheune	SV Gumpoldia
18.04.2012	Meditation und Bewegung mit Übungen des Sheng Zhen Qi Gong	Möhra, ehemals Kosmos, Beginn 19.30 Uhr	Zentrum f. buddhistische Studien u. Meditation
21.04.2012	Fröbellauf 230	Bad Liebenstein	Pummpälzweg e.V.

Nächster Redaktionsschluss:

Montag, den 06.02.2012

Nächster Erscheinungstermin:

Montag, den 13.02.2012

Seniorenecke

Termine für Januar/Februar

Donnerstag, 26.01.2012

Seniorenachmittag mit Pfarrer Endter
Ort: Witzelroda, DGH
Beginn: 15:00 Uhr

Donnerstag, 02.02.2012

Seniorengeburtstag mit Pfarrer Bregas
Ort: Gumpelstadt, Pfarrhaus
Beginn: 14:30 Uhr

Mittwoch, 08.02.2012

Seniorengeburtstag
Ort: Gumpelstadt, „Landgaststätte Moorgrund“, Hinterm Dorf
Beginn: 15:00 Uhr

Wir möchten alle Senioren der Moorgrundgemeinden darauf hinweisen, dass der Etterwindener Seniorenkarneval am Sonntag, den 26.02.2012 stattfindet. Interessenten können sich bei Frau Dulleck oder Frau Wangemann melden. Wir geben diese Anmeldungen an Herrn Baumbach in Etterwinden weiter.
(Tel. 036929/86298).

Vorankündigung:

Donnerstag, 08.03.2012 - Frauentag

Wir laden alle Seniorinnen und Partner zur Feier auf den Frankenstein ein. Bei gemütlichem Zusammensein wollen wir den Frauentag begehen. Die musikalische Umrahmung übernimmt „Henry“ aus Ettenhausen wieder. Wir bitten um rechtzeitige Rückmeldung bis 20.02.2012 zwecks Bustransfers.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme!

Eure

Annelie Dulleck (03695/84369) und
Inge Wangemann (03695/84610)

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Altersjubilare

Zeitraum: 20. Dezember 2011 bis 16. Januar 2012

OT Waldfisch

21.12. Ißleib, Horst zum 80. Geburtstag
11.01. Förster, Edda zum 70. Geburtstag

OT Kupfersuhl

04.01. Schmidt, Vroni zum 65. Geburtstag
12.01. Görlach, Reiner zum 65. Geburtstag

OT Möhra

04.01. Stöbel, Edda zum 70. Geburtstag
14.01. Luther, Werner zum 80. Geburtstag
16.01. Kürschner, Elisabeth zum 70. Geburtstag

OT Etterwinden

07.01. Hübenthal, Eva zum 80. Geburtstag
13.01. Braun, Günter zum 75. Geburtstag

OT Gumpelstadt

08.01. Arnold, Irmgard zum 75. Geburtstag

Karneval in Gumpelstadt

in der Kulturscheune

20 Jahre GCV

Der GVC lädt ein zur Jubiläumssaison:

04.02.2012 19.11 Uhr
Fremdensitzung
Befreundete Karnevalsvereine zeigen Auszüge aus ihrem Programm!

11.02.2012 19.11 Uhr
Galasitzung

12.02.2012 14.00 Uhr
Kinderfasching

Der Kartenvorverkauf für die Galasitzung findet am Freitag, den 03.02.2012 ab 18:30 Uhr in der Kulturscheune statt.

Die Karten für die Fremdensitzung sind an der Abendkasse erhältlich.

Gumpelstadt Hellau!!!

Der Vorstand

Karneval in Etterwinden

im Gemeindesaal

Ü40 - und die Party geht weiter!

Der ECC lädt zum 41. Karneval nach Etterwinden ein ...

Samstag, 18.02.2012 ab 19.31 Uhr
Prunksitzung
Sonntag, 19.02.2012 ab 14.31 Uhr
Kinderkarneval
Montag, 20.02.2012 ab 20.01 Uhr
Rosenmontagsball
Samstag, 25.02.2012 ab 19.31 Uhr
Galasitzung
Sonntag, 26.02.2012 ab 14.31 Uhr
Seniorenkarneval

Für musikalische Unterhaltung sorgt die ECC-Hausband „DaNi-Sahne“!

Der Kartenvorverkauf findet am Sonntag, 12.02.2012, ab 10 Uhr in der Gaststätte „Rennsteigblick“, Karl-Marx-Str. 11, statt.

Der ECC freut sich auf Ihr Kommen!



Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Witzelroda und Möhra

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten Witzelroda

15.01.2012 um 14.00 Uhr im Gemeindehaus
29.01.2012 um 14.00 Uhr im Gemeindehaus
12.02.2012 um 14.00 Uhr im Gemeindehaus

Gemeindenachmittage

immer am letzten Donnerstag des Monats um 15.00 Uhr im Gemeindehaus.

Möhra

08.01.2012 um 14.00 Uhr
22.01.2012 um 14.00 Uhr
05.02.2012 um 14.00 Uhr

Kupfersuhl

Gottesdienst und Gemeindeabend im Dorfgemeinschaftshaus

Donnerstag, 26.01.2012 um 18.30 Uhr

Denkspruch

*Es ist der tiefste Sinn des Lebens, sich in Wahrheit und Liebe
für Gott zu verzehren, wie die Kerze in Licht und Glut.*

(Romano Guardini)

Herzliche Grüße

Ihr Pfarrer Norbert Endter
(Tel. 036961 72946)

Kirchgemeinde Gumpelstadt

Monatslosung für Januar 2012:

„Weise mir, Herr, deinen Weg; ich will ihn gehen in Treue zu dir.“
(Ps. 86,11)

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten:

Sonntag (29.1.), 14:00 Uhr
Sonntag (12.2.), 14:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen:

Gemeinde-Nachmittag:

Jeden 1. Donnerstag des Monats (2.2.), 15.00 Uhr (Pfarrhaus)

Kinderstunde (1.-6. Kl.):

ausnahmsweise erst am 3. Donnerstag des Monats (16.2.),
16.00 Uhr (Pfarrhaus)

Konfirmanden-Tag:

samstags (Infos übers Pfarramt)

Zum Nachdenken:

Noch ist er dir verborgen, dein Weg in die Zukunft, geh ihn getrost.

Ich wünsche dir liebevolle Weggefährten,

ehrliche Freunde, erfüllte Augenblicke.

Gott behüte dich und segne deine Schritte.

Es grüßt Sie herzlich

Pastorin Frauke Bregas und Pfarrer Klaus-Peter Bregas,
(Friedensallee 1, 36448 Bad Liebenstein, Tel.: 036961-72355
Fax: 036961-734553, Email: kirche-balie@t-online.de)
Kantor-Katechetin Dorothea Prager (Tel. 036961-734552)



Impressum:

„Gemeindebote“

Amtsblatt der Gemeinde Moorgrund

Herausgeber: Gemeinde Moorgrund

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Gemeindeverwaltung

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.